

Unser Pflichtenheft

Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin (ASI)

Beschluss des Obergerichtes vom 28. Oktober 1999

Das Obergericht des Kantons Solothurn,

gestützt auf § 22 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG) in Verbindung mit den § 10, § 225 Absatz 1 und § 298 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sowie mit § 5 der Einführungsverordnung zum SchKG vom 3. April 1996 (EV SchKG; BGS 123.321)

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Pflichten des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin als Hilfsorgan des Obergerichts im Rahmen der fachlichen Aufsicht über die Amtschreibereien.

II. Gegenstand der Aufsicht

sind alle Bereiche der Amtschreiberei-Tätigkeit, d.h.

- öffentliche Beurkundung (Notariat)
- Erbschaftsamt
- Grundbuchamt
- Handelsregister
- Betreibungsamt
- Konkursamt (mit Einschluss der ausseramtlichen Konkursverwaltungen).

III. Inhalt der Aufsicht (§ 22 RVOG)

1. Dem oder der ASI obliegt die fachliche Aufsicht, d.h. er oder sie hat dafür zu sorgen, dass die beaufsichtigten Stellen das Recht gesetzeskonform und einheitlich anwenden.

2. Die fachliche Aufsicht umfasst auch

a) die Ueberwachung der sachgerechten Archivierung sowie der gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Mikroverfilmung von Urkunden und Belegen (Weisungen über die Schriftgutverwaltung vom 11. August 1992 [BGS 122.582]; § 38^{ter} der Amtschreiberei-Verordnung vom 17. Februar 1958 [ASV; BGS 123.21]; § 19 Abs. 2 der Grundbuchverordnung, BGS 212.477.1);

b) die Ueberwachung der Aufbewahrung der Akten nach Artikel 15 Ziffer 4 KOV und der Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern nach Artikel 15a KOV.

c) die Durchführung der förmlichen Amtsübergabe bei Wechsel von Konkursbeamten (Art. 7 der Verordnung des Bundesgerichts über die Geschäftsführung der Konkursämter vom 13. Juli 1911/5. Juni 1996; KOV; SR 281.32);

3. Nicht unter die fachliche Aufsicht fallen:

- a) die finanzielle und personelle Führung der Amtschreibereien, insbesondere die Berechnung und Erhebung von Gebühren (z.B. Art. 2 der Gebührenverordnung zum SchKG vom 23. September 1996; SR 281.35), sowie die Organisation;
- b) der Entscheid über Beschwerden (§ 24 RVOG);
- c) die Durchführung von Disziplinarverfahren;
- d) Entscheide, die Wirkung für Dritte haben und nach dem eidgenössischen oder kantonalen Recht von der Aufsichtsbehörde zu treffen sind. Diese trifft das Obergericht bzw. die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs.

IV. Mittel (Instrumente) der Aufsicht

Der oder die ASI übt die Aufsicht aus durch

1. **Formulargestaltung:**

Der oder die ASI erstellt Vorlagen für öffentliche Urkunden; er hört die Amtschreiberkonferenz vorher an.

2. **Inspektion:**

Der oder die ASI inspiziert jede Amtschreiberei, die Betreibungs- und Konkursämter sowie das Handelsregister mindestens einmal pro Jahr; er oder sie bestimmt Art und Umfang der Inspektion.

3. **Instruktion:**

Werden Mängel festgestellt, so gibt der oder die ASI vorerst Instruktionen, insbesondere zur Behandlung künftiger Fälle. Die allgemeine Instruktion dient auch der Belehrung über Neuerungen im anzuwendenden Recht oder über die zu befolgende Praxis sowie der Aus- und Weiterbildung des Personals der Amtschreibereien.

4. **Erlass von Weisungen:**

a) Der oder die ASI kann Weisungen erlassen, insbesondere wenn eine Instruktion auch nach Mahnung nicht befolgt wird. Die Weisung ist eine generell-abstrakte Anordnung. Sie wird von dem oder der ASI im eigenen Namen erlassen, nachdem das Obergericht sie genehmigt hat. Die Genehmigung wird als Ergebnis einer vorläufigen Prüfung verstanden; der Entscheid des Obergerichts in einem konkreten Beschwerdeverfahren bleibt vorbehalten.

b) Das Obergericht bzw. die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs können Weisungen auch selber erlassen; sie hören den oder die ASI vorher an.

5. **Anzeige an das Obergericht:**

a) Wird eine Weisung nicht befolgt, so erstattet der oder die ASI - falls Mahnung und zusätzliche Instruktion nichts fruchten - Anzeige an das Obergericht.

b) Wo das Obergericht von Bundesrechts wegen Disziplinarbehörde ist, prüft es die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens und führt allenfalls ein solches durch.

c) Wo das Obergericht nicht Disziplinarbehörde ist, trifft es eine individuell-konkrete Anordnung, allenfalls unter Androhung der Anzeige beim Regierungsrat als Disziplinarbehörde (vgl. § 24 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 26. Juni 1966; BGS 124.21).

V. Geschäftsverkehr mit dem Obergericht

1. Der oder die ASI nimmt im Bereich der fachlichen Aufsicht über die Amtschreibereien Aufträge einzig vom Obergericht entgegen.
2. Er oder sie erstattet dem Obergericht jährlich einen Bericht über seine oder ihre Tätigkeit und die getroffenen Feststellungen und abgegebenen Instruktionen. In den jährlichen Bericht integriert ist die Statistik der Amtschreiber-Tätigkeiten.
3. Im Auftrag des Obergerichts oder nach eigenem Ermessen erstattet der oder die ASI auch Zwischenberichte. Das Obergericht kann ihn oder sie mit Abklärungen und Stellungnahmen beauftragen.
4. Das Obergericht und die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs können den oder die ASI in Beschwerdesachen zur Vernehmlassung einladen.
5. Das Obergericht informiert den oder die ASI über seine Rechtsprechung im Gebiet der fachlichen Aufsicht über die Amtschreibereien.

VI. Verhältnis zur Amtschreiberkonferenz

1. Der oder die ASI vertritt das Obergericht in der Amtschreiberkonferenz.
2. Die Amtschreiberkonferenz kann den oder die ASI um Begutachtungen und Instruktionen ersuchen.

VII. Verhältnis zu den Departementen (§ 23 RVOG)

1. Der oder die ASI ist ermächtigt, dem Departement, dem die Amtschreibereien administrativ zugeordnet sind, jene Informationen genereller Natur weiterzugeben, die es benötigt, um die Einhaltung des fachlichen Leistungsauftrages im Rahmen des Globalbudgets zu kontrollieren.
2. Das für die Beaufsichtigung der Notare (§ 4 Abs. 2 EG ZGB) zuständige Departement kann den oder die ASI in der Beaufsichtigung beiziehen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Dieses Pflichtenheft tritt gleichzeitig mit der Aenderung der Amtschreiber-Verordnung in Kraft.
2. Das Pflichtenheft des Grundbuchinspektors vom 27. August 1986 (BGS 212.471.21) ist aufgehoben.
3. Dieses Pflichtenheft wird im Amtsblatt und in der BGS veröffentlicht.

* * * * *

Im Namen des Obergerichts des Kantons Solothurn

Der Präsident:

Der Obergerichtsschreiber:

Roland Walter

Alois Studer